

Satzung des Karnevalistenclubs „Fidele Wespe“ 1899 e. V. Bad Kreuznach

in der Neufassung vom 31. Mai 2011

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen Karnevalistenclub „Fidele Wespe“ 1899 e. V. Bad Kreuznach. Er wurde 1899 gegründet und ist Mitglied in folgenden Organisationen:

- a) Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval,
- b) Bund Deutscher Karneval und
- c) im Verein Kreuznacher Narrefahrt e. V.

2. Sitz ist Bad Kreuznach

3. Der Club ist im Vereinsregister von Bad Kreuznach eingetragen

4. Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Clubs ist es, das Heimatbrauchtum Fastnacht zu pflegen, zu erhalten, weiter zu entwickeln und an nachfolgende Generationen zu überliefern.

Der Club ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Der Club hat sich folgende Aufgaben gestellt:

- a) In der kalendermäßig bedingten Zeit zwischen dem „Elften im Elften“ und „Aschermittwoch“ Fastnachtsveranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder durchzuführen.
- b) Jugendliche für das Brauchtum zu begeistern und auszubilden.
- c) Kontaktpflege zu anderen Korporationen, Clubs und Vereinen.
- d) Auf Wunsch der Stadtverwaltung unterstützt der Club im Rahmen seiner Möglichkeiten kulturelle Veranstaltungen in Bad Kreuznach

3. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beginn, Ende

1. Unbescholtene Personen können Mitglied werden.
 - a) Personen ab dem 6. Lebensjahr, die im Sinne des § 2 dieser Satzung mitwirken, zählen zu den aktiven

Mitgliedern. Bei Neuaufnahmen in den Kreis der Aktiven haben betroffene Gruppen Mitspracherecht.

Bei der Altersgrenze sind Ausnahmen möglich.

Die Entscheidung liegt beim Vorstand.

- b) Personen, die nicht im Sinne des § 2 dieser Satzung mitwirken, sind inaktive Mitglieder.

Von ihnen wird erwartet, daß sie den Club ideell, materiell und finanziell unterstützen.

Ihre Mitgliedschaft ist an keine Altersgrenze gebunden.

- c) Personen, die sich als Mitglieder für den Zweck und die Aufgaben des Clubs außerordentliche Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Durch die Aufnahme wird die gültige Satzung anerkannt.

Die Aufnahme wird schriftlich, die Ablehnung ohne Angabe von Gründen ebenfalls schriftlich mitgeteilt.

Ab der Entscheidung über die Aufnahme zählt die Mitgliedschaft. Sie berechnet sich nach Jahren.

Wiederaufnahmen gelten wie Neuaufnahmen.

Ausnahmen regelt der Vorstand.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Die Ansprüche des Clubs auf Beitragsrückstände und Vereinseigentum bleiben unbeschadet.

Die Rückgewährung von Spenden und Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet bei:

- a) Tod
- b) Auflösung des Clubs
- c) Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Die Kündigung muss 6 Wochen vor Austrittstermin schriftlich dem Vorstand erklärt werden.

- d) Ausschluß

Ausschlußgründe sind:

a) Zuwiderhandlungen gegenüber dem Zweck und den Aufgaben des Clubs.

b) Verstöße gegen die Satzung und die Beschlüsse der Organe.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine Wiederaufnahme nach Ausschluss ist nicht möglich.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder und Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahlrecht.

Für beitrags säumige Mitglieder ruht das Wahlrecht.

Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und den Mitgliederversammlungen Anträge und Anfragen zu unterbreiten.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Clubeigentum schonend zu behandeln und den Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 Jahresbeitrag

Im Eintrittsjahr ist der Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar fällig. Er ist eine Bringschuld.

Bei Neuaufnahmen wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

Über die Höhe und den Umfang des Jahresbeitrages / Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Der Jahresbeitrag soll nach Möglichkeit im Rahmen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs entrichtet werden.

Beitragsrückerstattungen aus dem laufenden Geschäftsjahr sind, außer bei Über- bzw. Doppelzahlungen, ausgeschlossen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Öffentliches Auftreten

Jedes öffentliche Auftreten von aktiven Mitgliedern im Namen des Clubs während und außerhalb

der Fastnachtskampagne ist vom Vorstand zu genehmigen.

Entgelte sind dem Club zuzuführen.

Der Mißbrauch von Clubeigentum (Uniformen, Kostüme, Embleme etc.) und Mitgliedskarten sind untersagt.

Alle Büttenvorträge, Liedertexte etc., die im Namen des Clubs entstehen, sind sein Eigentum. Er hat Erstaufführungsrecht.

Die Veröffentlichung, Weitergabe und Vervielfältigung bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und des Autors.

Ansonsten dürfen sie nur für archivarische Zwecke bzw. zur Selbstdarstellung des Clubs verwendet werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Elferrat

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter abzuzeichnen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich zwischen „Aschermittwoch“ und dem 31.05. durchzuführen.

Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung

einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht der/s 1. Vorsitzenden
- b) Bericht der/s Schatzmeister-in/s /
Beitragskassenverwalter-in/s
- c) Prüfbericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Bericht der/s Sitzungspräsident-in/en
- f) Satzungsänderungen (nur bei Inhaltsänderungen und
Bedarf)
- g) Anträge von Mitgliedern (Anträge von Mitgliedern sind
bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung
dem Vorstand vorzulegen)
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzmannes
(Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören)
- i) Neu- und Ergänzungswahlen (nur bei Bedarf)
- j) Verschiedenes

Die Tagesordnung kann vom Vorstand um weitere Punkte ergänzt werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt de-r/m
Vorsitzenden.

Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche
Mitgliederversammlung einberufen oder wenn 30 % der Mitglieder dies unter

Bekanntgabe des Zweckes und Grundes verlangen. In
diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe einer Tagesordnung

und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer
Woche schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn
mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen drei
Wochen eine zweite ordentliche Mitgliederversammlung

mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne
Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung beschließt
Satzungsänderungen und ernennt Ehrenmitglieder

mit einer „Zwei- Drittel- Mehrheit“ der anwesenden
Mitglieder.

Für eine Clubauflösung sind 75 % der stimmberechtigten
anwesenden Mitglieder erforderlich.

Sinkt die Mitgliederzahl auf weniger als 18 Personen, ist
eine Clubauflösung möglich.

Im Falle einer Clubauflösung / Clubaufhebung oder
beim Wegfall des bisherigen Clubzweckes fällt das

Clubvermögen an die Stadt Bad Kreuznach, die es
ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke

(Brauchtumspflege) zu verwenden hat.

Über alle anderen Vorgänge entscheidet die
Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist mehrmals zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/er
- b) 2. Vorsitzende/er
- c) Schriftführer/in
- d) Schatzmeister/in
- e) Regierat/rätin
- f) und zwei Beisitzern

„Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.“

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn mehrere Personen für ein Amt kandidieren .

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei nur einem Kandidaten genügt eine Abstimmung per Akklamation, es sei denn es wird geheime Wahl beantragt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.

Er tagt mindestens einmal im Monat.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs.

Er überwacht die Ausführung der Beschlüsse, die Einnahmen und Ausgaben und verwaltet das Clubvermögen.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl

vorzunehmen. Auf Beschluß des Vorstandes kann der/die 1. Vorsitzende Vorstandsmitglieder von ihren Aufgaben entbinden und kommissarisch einsetzen.

Die Gruppenleiter bilden mit dem geschäftsführende Vorstand den erweiterten Vorstand. Sie haben das Recht an den

Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 11

Elferrat

Der Elferrat setzt sich zusammen aus:

dem Sitzungspräsidenten

zwei gleichberechtigten Vizepräsidenten

und mindestens acht Beisitzern

Der Sitzungspräsident, die Vizepräsidenten werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

Ihre Wahl und Amtsdauer regelt sich analog § 9 bzw. § 10 dieser Satzung. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

Die Beisitzer werden von dem Sitzungspräsidenten und den Vizepräsidenten in den Elferrat berufen.

Die Aufgaben innerhalb des Elferrates, ihre Bezeichnung / Titel und die Ablösung von Elferräten (Beisitzern) regelt der Elferrat in eigener Zuständigkeit in Elferratsitzungen.

Die Beschlußfähigkeit regelt sich analog § 10 dieser Satzung.

Scheidet der Sitzungspräsident oder einer der Vizepräsidenten vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Rest des Elferrates das Recht,

bis zur nächsten Mitgliederversammlung Nachfolger zu wählen . Diese Wahl muss vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden.

Zu den Aufgaben des Elferrates gehören unter anderem die Gestaltung und Organisation des Programms für alle karnevalistischen

Veranstaltungen.

Zu seiner Unterstützung bei der Programmgestaltung bildet der Elferrat einen „Literarischen Ausschuß“. Dieser setzt sich zusammen aus:

dem Sitzungspräsidenten

den Vizepräsidenten

dem Regierat

dem Kommandeur der Wespengarde

und bis zu vier erfahrenen Karnevalisten, die nicht dem Elferrat angehören müssen.

Im Falle von Stimmgleichheit bei Abstimmungen entscheidet die Stimme des Sitzungspräsidenten.

Der 1. Vorsitzende hat das Recht, an Sitzungen des „Literarischen Ausschusses“ beratend teilzunehmen.

Der Ausschuß achtet auf den Inhalt und die Qualität der Programmbeiträge.

§ 12

Wespengarde

Seit 1928 unterhält der Verein insbesondere zur Nachwuchsförderung die Wespengarde.

Struktur und Aufgabenverteilung regelt die Gruppe in eigener Zuständigkeit